

Merckblatt



Das Merckblatt beinhaltet eine Zusammenfassung der für die Gestaltung der Etiketten wichtigen Vorschriften.

Kontakt:
Markus Koller
Lebensmittelüberwachung
Telefon: 052 632 75 88
markus.koller@ktsh.ch

Kennzeichnung von Schaffhauser Wein

Informationen für Weinproduzenten/innen

1. Sachbezeichnung und verwandte Angaben

Für Schweizer Wein muss anstelle der Sachbezeichnung „Wein“ die Bezeichnung der „Klasse“ verwendet werden, der sie angehören. Weine werden in folgende Klassen unterteilt:

a) Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC):

Auf Schweizer Weinen der Klasse KUB/AOC muss zusätzlich der jeweilige geographische Ursprung angegeben werden. Es dürfen für die Angabe der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nur folgende Wortlaute verwendet werden:

- „KUB Schaffhausen“
- „AOC Schaffhausen“
- „Kontrollierte Ursprungsbezeichnung Schaffhausen“
- „Appellation d'origine contrôlée Schaffhausen“

Gemeindenamen und die Ortsbezeichnungen Altdorf, Bibern und Osterfingen, sowie Lagebezeichnungen dürfen als Zusatzbezeichnungen verwendet werden, wenn sie den Anforderungen von Art. 11 der Kantonalen Weinverordnung entsprechen. Auch die kumulative Verwendung von Gemeindenamen und Ortsbezeichnungen als Zusatzbezeichnung ist möglich sofern sie den Anforderungen von Art. 11 der erwähnten Verordnung genügen. Die Zusatzbezeichnung muss klar abgesetzt von der kontrollierten Ursprungsbezeichnung (neue Zeile) angebracht werden.

b) Landwein

Auf Schweizer Weinen der Klasse „Landwein“ muss zusätzlich die jeweilige geographische Herkunft angegeben werden. Die Bezeichnung Landwein ist an weitere Forderungen (Art. 22 und 23 der Weinverordnung) geknüpft (z. B. beschränkter Flächenertrag, natürlicher Mindestzuckergehalt der eingesetzten Trauben).

c) Tafelwein

Auf Schweizer Weinen der Klasse „Tafelwein“ muss zusätzlich „Schweizer“ angegeben werden. Zusätzliche Angaben, wie Angaben über Ursprung, Rebsorte oder Jahrgang sind verboten.

d) Wein

Weine, die nicht unter a) bis c) einzuordnen sind, dürfen nur die Sachbezeichnung „Wein“ tragen. Sie kann ergänzt werden durch die Angabe der Farbe des Weines. Angaben über Ursprung, Herkunft, Rebsorte oder Jahrgang sind verboten.



Nebst dem Roten Wein, dem Weissen Wein und dem Rosé Wein ist in Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über alkoholische Getränke der Schillerwein definiert: Schiller ist Wein aus blauen und weissen Trauben der Klasse „Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC), die aus derselben Reb-Parzelle stammen und gemeinsam verarbeitet, d. h. gekeltert wurden. Die Kennzeichnung der Weine dieser Kategorie wird mit Schiller oder Schillerwein ergänzt.

2. Name und Adresse (Produzent, Weinkellerei, Händler, etc.): Die Adresse muss eine eindeutige Identifikation des Verantwortlichen ermöglichen. Die Ortsangabe in der Adresse ist mit der Postleitzahl zu ergänzen.

3. Ursprungsland: Die Angabe des Ursprungslandes ist dort notwendig, wo diese Information nicht schon aus der Sachbezeichnung oder der Adresse hervorgeht.

4. Alkoholgehalt: Die Angabe des Alkoholgehaltes besteht aus einer Zahl und dem Symbol „% vol“. Der Zahlenwert darf vom „wahren“ Wert um höchstens 0,5 Volumenprozent nach oben oder unten abweichen.

5. Warenlos: Als Warenlos gilt eine Gesamtheit von Produktions- oder Verkaufseinheiten, die unter praktisch gleichen Umständen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde. Die Lebensmittelverpackungen sind mit einer Bezeichnung (Code) zu versehen, die zur Identifikation des Warenloses dient. Für Weine wird die Angabe des Jahrgangs als Warenlosbezeichnung akzeptiert, sofern dies dem Hersteller oder Verkäufer als Identifikationsmittel genügt.

6. Mengenangabe: Volumen wie Zentiliter (cl), Deziliter (dl), Liter (l).

7. Allergenhinweis: Der Hinweis „enthält Sulfite“ oder „enthält Schwefeldioxid“ ist für Weine, die eine Konzentration von mehr als 10 mg SO₂ pro Liter enthalten anzubringen. Ei, Milch und die daraus gewonnenen Erzeugnisse müssen nach Einsatz bei der Weinbereitung als Allergene auf der Weinetikette vermerkt werden, wenn diese im Enderzeugnis nachweisbar sind.

8. Lohnkelterung: Lohnkelterer müssen Weine, die unter dem Namen des Traubenproduzenten auf den Markt kommen und einen Begriff wie „Eigenbau“ auf der Etikette tragen, der suggeriert, dass das Erzeugnis aus dessen Trauben hergestellt worden ist, die Ernte des Traubenproduzenten getrennt annehmen, sie separat verarbeiten und getrennt lagern.

Angaben bei Verschnitt von Schweizer Wein (Verordnung über alkoholische Getränke Art. 8–10)

Die maximale Verschnittmenge ist nach Weinklassen abgestuft und beträgt 10 % (Klasse AOC), bzw. 15 % für die Klasse der Landweine. Es dürfen nur Weine mit gleicher Farbe verschnitten werden. Für den Verschnitt darf kein ausländischer Wein verwendet werden.

Jahrgangverschnitt: Bei AOC und Landwein darf ein bestimmter Jahrgang erwähnt werden, wenn der Wein zu mindestens 85 % aus Trauben des angegebenen Jahrganges besteht (Art. 10 Abs. 7).

Sortenverschnitt: Werden eine oder mehrere Traubensorten erwähnt, so muss der Wein zu mindestens 85 % von den angegebenen Sorten stammen. Bei



mehreren Sorten muss die Angabe in mengenmäßig absteigender Reihenfolge gemacht werden (Art. 10 Abs. 6).

Fakultative Angaben:

- **Farbe:** Bei allen Weinklassen kann die Farbe des Weines als Ergänzung zur Sachbezeichnung angegeben werden.
- **Rebsorte, Jahrgang:** Die Angabe von Rebsorte und Jahrgang ist nur für Weine der Klasse „AOC“ und „Landwein“ möglich. Für Rebsorte und Jahrgang sind die speziellen Verschnittbestimmungen zu beachten.
- **Restzuckergehalte:** Sie können bei Wein mit den abgestuften Zusatzbezeichnungen trocken – halbtrocken (= leicht süss) – lieblich – süss deklariert werden.
- **Weinspezifische Begriffe:** Diese sind in der kantonalen als auch der eidgenössischen Weinverordnung geregelt. Diese können erwähnt werden, müssen aber den Tatsachen entsprechen und dürfen nicht zur Täuschung Anlass geben.
- **Fantasienamen:** Diese sind erlaubt, dürfen aber nicht Anlass zu Verwechslungen und zur Täuschung geben. Die gute Sicht- und Lesbarkeit der Sachbezeichnung ist auch bei Verwendung einer Fantasiebezeichnung zu gewährleisten.
- **Hinweis auf Holzbehälter:** Werden Eichenspäne eingesetzt, so ist jeder Hinweis auf einen Holzbehälter wie Barrique oder Fass ausgeschlossen.

Was muss wo stehen? (Verordnung über alkoholische Getränke Art. 10)

- Auf einer Etikette müssen die obligatorischen Angaben mit Ausnahme der Angaben zum Warenlos (Punkt 5) und zum Hinweis auf Sulfite (Punkt 7) im gleichen Sichtfeld angegeben werden.
- In jedem Fall müssen die allgemeinen Bestimmungen von Art. 26 Abs. 3 und 4 LGV eingehalten werden. Alle vorgeschriebenen Angaben müssen an gut sichtbarer Stelle, in leicht lesbarer, unverwischbarer Schrift und in einer der Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) vorhanden sein. Die Lesbarkeit muss mindestens so gut sein wie eine Schrift in Arial, Schriftgrösse 7/8 Punkt, schwarze Farbe auf weissem Grund, gute Auflösung und genügendem Zeilenabstand.

Beispiel Front- und Rückenetikette:



Rechtsgrundlagen:

- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02)
- Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV; SR 817.022.21), Art. 2
- Verordnung des EDI über alkoholische Getränke (SR 817.022.110)
- Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung; SR 916.140)
- Kantonale Weinverordnung (SHR 817.402)